

Gewerbeentzug völlig zu Recht besteht. Die Verleihung von Büchern, die in der DDR verboten sind, stellen eine Gesetzesverletzung dar. Mit dem Verleih solcher Bücher haben Sie gegen die Jugendschutzverordnung verstoßen, da diese Bücher als Schund- und Schmutzliteratur zu bezeichnen sind.

Ich habe die Volkspolizei angewiesen, bis zum Abschluß des gegen Sie laufenden Verfahrens die Vernichtung der Bücher nicht vorzunehmen.

I. V.
gez. Fischer

Anmerkung:

In dem gegen Frau R. C. durchgeführten Strafverfahren wurde sie in erster Instanz durch das Kreisgericht Frankfurt (Oder) wegen Vergehens gegen die Verordnung zum Schutze der Jugend zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt.

Schilderung des kirchlichen Lebens im Memelland ist zuchthauswürdiges Verbrechen

*Urteil des Bezirksgerichts Rostock
vom 3. Mai 1956
— IKs 38/56 —*

.....

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu 1 — einem — Jahr, 6 — sechs — Monaten Zuchthaus und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Des weiteren werden ihm die Beschränkungen des Art. 6 Abs. 3 der Verfassung der DDR auferlegt.

Aus den Gründen:

.....

Am 4. Februar 1956 fuhr der Angeklagte nach Berlin, um sich bei einem volkseigenen Betrieb Zahngold einzutauschen. Diese Gelegenheit nahm er wahr, um seine in West-Berlin wohnende Tochter zu besuchen. Die Toch-